

Teilweise Auszug Anweisung Ordnungsämter Deutschland

(Wichtig speziell für Auftraggeber z.B. Heizung Sanitär Seite 3)

(Hinweis: Isolierarbeiten sind Meisterpflichtig – siehe Anlage A HwO)

Schwarzarbeit oder unerlaubte handwerkliche Tätigkeit



Sie beabsichtigen, bei Ihrer zuständigen Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt ein Gewerbe anzumelden.

Um Ihnen einen späteren Verdruss mit Behörden möglichst zu ersparen, haben wir Ihnen nachstehend folgende Informationen zusammengestellt:

Die Ausübung des Gewerbes bedarf, sofern Sie handwerkliche Tätigkeiten oder handwerksähnliche Tätigkeiten ausführen, u.U. einer Eintragung in die Handwerksrolle bei der zuständigen Handwerkskammer.

Klären Sie daher bei entsprechenden Arbeiten im Rahmen Ihrer Erkundigungspflicht **vor Beginn der Tätigkeit**, ob Sie der Eintragungspflicht in die Anlage A unterliegen. Zeigen Sie bei zulassungsfreien Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben den selbstständigen Betrieb unverzüglich der zuständigen Handwerkskammer an.

Sollten Sie daher beabsichtigen, Arbeiten auszuführen, so machen wir Sie darauf aufmerksam, dass Sie im Rahmen Ihrer Erkundigungspflicht vorab klären müssen, ob Sie der Eintragungspflicht in die Anlage A bzw. Anlage B der Handwerksrolle unterliegen, oder ob es sich um ein zulassungsfreies Handwerk handelt.

Hierzu nachstehend einige Informationen:

Handwerke der Anlage A des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) dürfen in Deutschland im Wesentlichen nur mit einer Eintragung in die Handwerksrolle betrieben werden. (z.B. Isolierer)

Von dieser Regel gibt es Ausnahmen:

- Handwerke im [unerheblichen Nebenbetrieb](#)
- [Zulassungsfreie Handwerke \(Anlage B Abschnitt 1 HwO\)](#) können ohne Meisterbrief betrieben werden
- handwerksähnlichen Gewerbe der [Anlage B Abschnitt 2 HwO](#) können ohne Eintragung in die Handwerksrolle betrieben werden - sie werden ohne weitere Voraussetzungen in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen
- [Handwerke im Reisegewerbe](#)
- Einfache und nebensächliche handwerkliche Tätigkeiten.

Für die Eintragung in die Handwerksrolle ist meistens ein entsprechender Meisterbrief des Unternehmers Voraussetzung. Auch hierbei gibt es wieder Ausnahmen:

- Eintragung aufgrund eines gleichwertigen Ausbildungsabschlusses
- [Eintragung aufgrund der Altgesellenregelung nach § 7b HwO](#)
- [Ausnahmebewilligung nach § 8 HwO](#)
- [Ausnahmebewilligung nach § 9 HwO](#)

Es reicht, wenn ein Betriebsleiter eingestellt ist, der die Eintragungsvoraussetzungen in die Handwerksrolle erfüllt (- das Inhaberprinzip wurde mit der Handwerksnovelle 2003 aufgehoben).

Unter das Schwarzarbeitsgesetz fallen nur solche (Straf-)Tatbestände, die auch umgangssprachlich als Schwarzarbeit bezeichnet werden. Zuständig für die Verfolgung ist in diesem Bereich federführend der Bereich der [Finanzkontrolle Schwarzarbeit](#), welcher bei den Hauptzollämtern angesiedelt ist.

Die unrechtmäßige Gewerbeausübung bzw. unerlaubte Handwerksausübung als Teilbereich der Schwarzarbeit werden in der ab dem 01.08.2004 geltenden Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Wir weisen Sie noch auf folgende geltende Regelungen bei Verstößen in:

Nach § 1 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerkes (HwO) ist der selbstständige Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe nur den in der Handwerksrolle eingetragenen Personen und Personengesellschaften gestattet. Die unberechtigte Handwerksausübung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach § 117 HwO mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden kann.

Soweit im Rahmen eines Handwerksbetriebes diese Dienst- oder Werkleistungen (unerlaubte Handwerksausübung) in erheblichem Umfang erbracht werden, kann dieser Gesetzesverstoß als Schwarzarbeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 e des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (SchwarzArbG) mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Desweiteren ist der Erbringer von Dienst- oder Werkleistungen verpflichtet, den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes nach § 14 der Gewerbeordnung anzuzeigen bzw. als Reisegewerbetreibender die erforderliche Reisegewerbekarte zu erwerben. Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht (unrechtmäßige Gewerbeausübung) kann als Schwarzarbeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 d SchwarzArbG ebenfalls mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

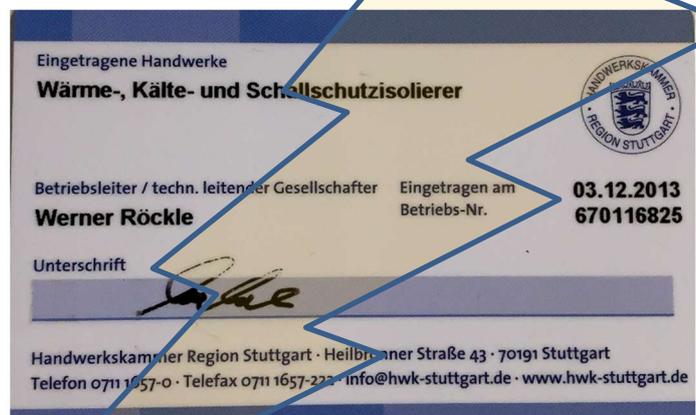


Wir weisen Sie ferner darauf hin, dass gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SchwarzArbG auch **„derjenige mit einer Geldbuße belegt werden kann, der Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er eine oder mehrere Personen beauftragt, die diese Leistungen unter Verstoß gegen die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 SchwarzArbG genannten Vorschriften erbringen“** (Auftraggeber). Dieser Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu **„50.000,00 €“** geahndet werden.



Sollten Sie also beabsichtigen, Arbeiten zu vergeben, die eine **Handwerksrolleneintragung benötigen**, so machen wir Sie darauf **aufmerksam, dass Sie „verpflichtet“ sind, sich im Rahmen der Erkundigungspflicht die entsprechende Gewerbebeanmeldung sowie Handwerkskarte vorlegen zu lassen.** *(In der Handwerkskarte steht, welche Dienstleistung bei der Kammer „offiziell“ eingetragen ist.*

(Beim Isolierer: Wärme,-Kälte- und Schallschutzisolierer !!)



Nach DSGVO versehen wir unsere Bild-dateien mit einem Kopierschutz.